

An
die Parlamentsdirektion,
alle MenschenrechtskoordinatorInnen,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen,
die Verbindungsstelle der Bundesländer,
den Verfassungsgerichtshof,
den Verwaltungsgerichtshof und
den Obersten Gerichtshof

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: EGMR;
jüngere Entscheidungen gegen Österreich;
ESKELINEN u.a. gegen Finnland (öffentlicher Dienst und civil rights);
Rundschreiben

A. Urteile gegen Österreich

1. Verletzung von Art. 13 EMRK mangels wirksamer Beschwerdemöglichkeit zur Geltendmachung überlanger Verfahrensdauer vor Höchstgerichten
Urteil vom 7. Dezember 2006, HAUSER-SPORN gegen Österreich,
Appl. 37301/03 (ÖJZ 2007, 511; newsletter 2006, 3005)

In seinem Urteil vom 7. Dezember 2006 gelangt der EGMR zur Auffassung, dass das Fehlen einer Möglichkeit zur Abhilfe gegen die von Höchstgerichten (im konkreten Fall VfGH und VwGH) verursachte überlange Verfahrensdauer gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK eine Verletzung von Art. 13 EMRK begründet.

Im gegenständlichen Fall rügte der Beschwerdeführer unter anderem die überlange Verfahrensdauer eines Verwaltungsstrafverfahrens im Gefolge eines Straferkenntnisses der Bundespolizeidirektion Salzburg, mit dem dieser zur Zahlung einer Geldstrafe von S 4.000,-- (€ 290,--) verurteilt wurde, weil er es unterlassen hatte, nach einem von ihm verursachten Unfall die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Gegen den teilweise stattgebenden Berufungsbescheid des UVS Salzburg erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an den VfGH, der die Behandlung derselben ablehnte und die Beschwerde dem VwGH abtrat. Dessen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer am 6. November 2003 – ungefähr acht Jahre und neun Monate nach dessen erster polizeilicher Befragung – zugestellt.

Der EGMR fand einstimmig eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK wegen überlanger Verfahrensdauer des Verwaltungsstrafverfahrens, das seiner Ansicht nach weder besonders komplex war noch durch das Verhalten des Beschwerdeführers verzögert wurde. Insgesamt sei das Verfahren mehr als fünf Jahre alleine bei den Höchstgerichten VfGH und VwGH anhängig gewesen. Im Hinblick auf die behauptete Verletzung von Art. 13 EMRK brachte die Bundesregierung vor, dass der VfGH eine etwaige überlange Verfahrensdauer bei den Behörden überprüfe und in ständiger Rechtsprechung das Vorliegen einer überlangen Verfahrensdauer als Milderungsgrund bei der Strafbemessung heranziehe. Zudem unterstrich die österreichische Prozessvertretung, dass gemäß dem Subsidiariätsprinzip vor Anrufung des EGMR der innerstaatliche Instanzenzug ausgeschöpft werden muss. Der EMRK sei allerdings keine Verpflichtung der Vertragsstaaten zu entnehmen, vielstufige Instanzenzüge einzurichten, gegen deren letztinstanzliche Entscheidungen und damit auch gegen Entscheidungen der innerstaatlichen Höchstgerichte ein weiteres Rechtsmittel wegen behaupteter Konventionswidrigkeit zur Verfügung gestellt wird. Ein solches Erfordernis würde im Endergebnis Grundfragen der österreichischen Bundesverfassung und wohl auch des Staatsorganisationsrechts der meisten anderen Vertragsstaaten berühren.

Der Gerichtshof hielt unter Verweis auf seine ständige Rechtsprechung seit dem Urteil KUDLA gegen Polen¹ fest, dass Art. 13 EMRK hinsichtlich behaupteter Verletzungen des Rechts auf eine Entscheidung in angemessener Frist eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz garantiert. Rechtsbehelfe gegen die Dauer eines Verfahrens seien dann wirksam i.S.v. Art. 13 EMRK, wenn sie die behauptete Verletzung oder deren Fortsetzung verhindern oder eine angemessene Wiedergutmachung für eine bereits erfolgte Verletzung gewähren. Art. 13 EMRK biete daher eine Wahlmöglichkeit: eine Beschwerde sei dann wirksam, wenn sie entweder dazu diene, die Entscheidung zu beschleunigen oder wenn sie dem Beschwerdeführer

¹ Urteil vom 26. Oktober 2000 (Große Kammer), Appl. 30210/96, newsletter 2000, 219.

angemessene Wiedergutmachung für bereits eingetretene Verzögerungen gewährte (Z 38).

Im vorliegenden Fall, so der EGMR, habe die Regierung nicht gezeigt, dass irgendein präventives oder entschädigendes Mittel zur Abhilfe gegen die von den Höchstgerichten verursachten Verzögerungen zur Verfügung gestanden wäre. Da dem Beschwerdeführer somit zur Durchsetzung seines Rechts auf angemessene Verfahrensdauer keine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz zur Verfügung gestanden wäre, liege eine Verletzung von Art. 13 EMRK vor (Z 40).

Zum Urteil des Gerichtshofs vom 7. Dezember 2006 stellte Österreich gemäß Art. 43 EMRK den Antrag auf Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer, der vom zuständigen Fünf-Richter-Ausschuss der Großen Kammer abgelehnt wurde.

2. Folgefälle zu HAUSER-SPORN

Urteile vom 26. Juli 2007,

SCHUTTE gegen Österreich, Appl. 18015/03;

VITZTHUM gegen Österreich, Appl. 8140/04;

STEMPFER gegen Österreich, Appl. 18294/03;

(alle newsletter 2007, 197)

Auch in diesen Verfahren rügten die Beschwerdeführer in erster Linie einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK sowie Art. 13 EMRK wegen Fehlens einer wirksamen Beschwerdemöglichkeit wegen überlanger Verfahrensdauer vor dem VwGH (bei STEMPFER zudem auch vor dem VfGH). Unter Hinweis auf das Urteil HAUSER-SPORN erkannte der EGMR auch hier eine Verletzung von Art. 13 EMRK, da Österreich nicht zeigen konnte, dass hinsichtlich der Verzögerungen vor dem VwGH (bzw. auch vor dem VfGH) oder der Gesamtdauer des Verfahrens irgendeine Abhilfe – sei es präventiv oder kompensatorisch – zur Verfügung gestanden wäre. Der Gerichtshof betonte dabei ausdrücklich den „beträchtlichen Gestaltungsspielraum“, der den Vertragsstaaten bei der konkreten Ausgestaltung möglicher Rechtsbehelfe gegen die überlange Dauer von Verfahren zukommen würde.

Im Hinblick auf die Wahlmöglichkeit zwischen präventiven und kompensatorischen Mitteln sprach sich Richter Malinverni in seiner abweichenden Meinung, gefolgt von den Richtern Rozakis und Jebens, für den Vorrang präventiver Maßnahmen aus.

Darüber hinaus rügten die Beschwerdeführer in zwei der og. Verfahren (STEMPFER, VITZTHUM) auch eine Verletzung von Art. 2 des 7. ZPEMRK („Rechtsmittel in Straf-

sachen“). Der Gerichtshof bestätigte allerdings seine ständige Rechtsprechung, dass die Beschwerdemöglichkeit beim VwGH ungeachtet dessen eingeschränkter Jurisdiktion als auch der Möglichkeit, die Behandlung der Beschwerde gemäß § 33a VwGG abzulehnen, als Überprüfungsmöglichkeit i.S.v. Art. 2 des 7. ZP anzusehen ist. Die behauptete Verletzung von Art. 4 des 7. ZPEMRK („ne bis in idem“) wegen Verwaltungsstrafen im Rahmen der StVO trotz vorangegangenen Freisprüchen von strafrechtlichen Anklagen nach dem StGB (SCHUTTE, STEMPFER) wurde vom Gerichtshof ebenso als unzulässig zurückgewiesen.

3. Fristsetzungsantrag gemäß § 91 GOG ist ein innerstaatlicher Rechtsbehelf i.S.v. Art. 35 Abs. 1 EMRK,
Entscheidung vom 24. Mai 2007, TUMA gegen Österreich,
Appl. 32942/03

Auch in diesem Fall rügte der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art 6 Abs. 1 EMRK auf Grund überlanger Dauer seines strafgerichtlichen Verfahrens wegen fahrlässiger und betrügerischer Krida. Die Länge der Verfahrensdauer (mehr als 10 Jahre bis zur Entscheidung des OGH) war insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Sachverständige sein Gutachten erst nach sechs Jahren erstattete.

Der EGMR folgte der Auffassung Österreichs, dass die Beschwerde wegen mangelnder Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe gemäß Art. 35 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 EMRK zurückzuweisen sei. Der Beschwerdeführer hätte es nämlich verabsäumt, einen Fristsetzungsantrag nach § 91 GOG zu stellen, obwohl ein solcher Antrag nach dieser Bestimmung möglich sei, wenn ein Gericht, wie im konkreten Fall, mit der Einholung eines Sachverständigengutachtens säumig ist. Unter Verweis auf sein Urteil vom 30. Jänner 2001, HOLZINGER gegen Österreich (Nr. I), Appl. 23459/94², hielt der Gerichtshof erneut fest, dass der Fristsetzungsantrag eine wirksame Beschwerdemöglichkeit zur Geltendmachung einer überlangen Verfahrensdauer darstellt; dies gelte auch für das strafgerichtliche Verfahren (siehe bereits die Entscheidung vom 11. September 2001, TALIRZ gegen Österreich, Appl. 37323/97³).

² ÖJZ 2001, 478.

³ ÖJZ 2002, 619.

4. Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG betrifft civil rights
Urteile vom 27. Juli 2006, JURISIC UND COLLEGIUM MEHRERAU gegen Öster-
reich (Appl. 62539/00) und COORPLAN-JENNI GMBH UND HASCIC gegen Öster-
reich (Appl. 10523/00)
(newsletter 2006, 201)

In beiden Verfahren kommt der EGMR zum Ergebnis, dass das Verfahren zur Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung – entgegen der ständigen Rechtsprechung des VfGH (VfSlg. 13.505/1993; VfSlg. 13.617/1993) und des VwGH (94/09/0214; 95/09/0254) sowie den Regelungen im Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) – eine Angelegenheit ist, die zivilrechtliche Ansprüche i.S.v. Art. 6 Abs. 1 EMRK betrifft. Deshalb müsse auch für Ausländer stets und nicht nur – wie es § 21 AuslBG vorsieht – bei Maßgeblichkeit der persönlichen Umstände der Zugang zu einem Gericht i.S.d. Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährleistet werden und für sämtliche Antragsteller eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt werden.

Den beiden Fällen lagen die folgenden parallelen Sachverhalte zu Grunde: Die Beschwerdeführer – ein Kloster bzw. ein Unternehmen (Arbeitgeber) und jeweils ein in Österreich lebender Staatsangehöriger Bosnien und Herzegowinas (Arbeitnehmer) – stellten Anträge auf Beschäftigungsbewilligungen für die potentiellen Arbeitnehmer bzw. im eigenen Namen, die allesamt vom zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS) gemäß § 4 Abs. 6 AuslBG mit der Begründung abgelehnt wurden, dass die für Vorarlberg festgelegte Landeshöchstzahl bereits überschritten worden wäre.

Die AMS Landesgeschäftsstelle Vorarlberg wies als zuständige Berufungsbehörde gemäß § 20 Abs. 3 AuslBG die Berufung der Arbeitgeber bzw. der Arbeitnehmer ab bzw. zurück und stellte fest, dass nur der künftige Arbeitgeber, nicht aber der Arbeitnehmer, das Recht hat, eine Beschäftigungsbewilligung zu beantragen. Gemäß § 21 AuslBG habe ein Ausländer nämlich nur dann Parteistellung, wenn seine persönlichen Umstände maßgeblich für die Entscheidung seien. Die Abweisung der Berufungen der Arbeitgeber sei hingegen einzig und allein wegen der Überschreitung der Landeshöchstzahl erfolgt.

Dagegen erhoben sowohl Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beschwerden an den VwGH und beantragten die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Die Beschwerden wurden erneut ab- bzw. zurückgewiesen; der VwGH hielt dabei erneut fest, dass nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH die Entscheidung über die

Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung keine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen i.S.v. Art. 6 Abs. 1 EMRK betreffen würde.

Die Beschwerdeführer rügten daraufhin eine Verletzung ihres Rechts auf ein faires Verfahren. Der EGMR unterschied in seiner Analyse zwischen den beschwerdeführenden Arbeitgebern einerseits und den Arbeitnehmern andererseits und prüfte zunächst, ob die Anträge der Beschwerdeführer in den Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 EMRK fallen. Die Arbeitgeber könnten zumindest mit vertretbaren Gründen ein Recht auf eine Beschäftigungsbewilligung behaupten. Da die Gültigkeit eines Arbeitsvertrags zwischen einem Arbeitgeber und einem ausländischen Arbeitnehmer grundsätzlich von der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung abhängen würde, sei der Ausgang des Verfahrens unmittelbar entscheidend für die zivilrechtlichen Verhältnisse der beschwerdeführenden Arbeitgeber und beträfe somit ihre zivilrechtlichen Ansprüche. Aus der Sicht der Arbeitnehmer hielt der EGMR fest, dass sich diese mit ihren künftigen Arbeitgebern über die Beschäftigung einig waren und einen Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung geltend gemacht hätten. Deshalb muss angenommen werden, so der EGMR, dass die beschwerdeführenden Arbeitnehmer ein von jenem der Arbeitgeber abgeleitetes Recht auf Entscheidung über ihre Anträge auf eine Beschäftigungsbewilligung haben. Dass das innerstaatliche Recht sie davon ausgeschlossen habe, den Antrag persönlich zu stellen, ändere nichts am Bestehen dieses Rechts, sondern sei lediglich ein prozessuales Hindernis. Unter Verweis auf seine Ausführungen zu den beschwerdeführenden Arbeitgebern stellte der EGMR letztlich fest, dass das Recht der Arbeitnehmer, einen gültigen Arbeitsvertrag abzuschließen, vertretbar und die Streitigkeit unmittelbar entscheidend für ihre zivilrechtlichen Ansprüche war, weshalb Art. 6 Abs. 1 EMRK auch in Bezug auf die Arbeitnehmer anwendbar ist.

Daraus und auf Grund der Tatsache, dass die vorliegende Rechtssache nach der zuständigen regionalen AMS Geschäftsstelle und der AMS Landesgeschäftsstelle Vorarlberg vom VwGH als einzigem Tribunal geprüft worden ist, der von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen hat, folgt, so der EGMR, dass die beiden Arbeitgeber in ihrem Recht auf eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt worden sind. Die Arbeitnehmer seien hingegen auf Grund des AusIBG überhaupt daran gehindert gewesen, ihren Anspruch auf eine Beschäftigungsbewilligung bei den innerstaatlichen Behörden geltend zu machen,

und somit in ihrem von Art. 6 Abs. 1 EMRK garantierten Recht auf Zugang zu einem Gericht verletzt worden.

Im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 EMRK auf die Arbeitnehmer und die daraus resultierende Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht kritisiert Richterin Steiner in ihrer teilweise abweichenden Meinung (gefolgt von Richterin Vajić) unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EGMR in vergleichbaren Fällen die Mehrheitsentscheidung, wonach auch die beschwerdeführenden Arbeitnehmer ein Recht auf Entscheidung über ihre Anträge auf eine Beschäftigungsbewilligung hätten. Dadurch habe der EGMR die nationale Gesetzgebung und ihre einhellige Auslegung missachtet und durch seine eigene Position ersetzt.

5. Entkleidung und Perlustrierung im Zuge einer Amtshandlung (strip-search) als ungerechtfertigte, erniedrigende Behandlung
Urteil vom 22. Februar 2007, WIESER gegen Österreich
Appl. 2293/03 (ÖJZ 2007, 792; newsletter 2007, 30)

Zusammengefasst liegt dem Urteil zugrunde, dass gegen den Beschwerdeführer ein Haft- und ein Hausdurchsuchungsbefehl wegen des Verdachts, dass dieser gegen seine Frau gewalttätig geworden sei und sie mit einer Feuerwaffe bedroht und vergewaltigt habe, erlassen worden waren. Nach den Angaben seiner Frau war der Beschwerdeführer nicht nur gewalttätig, sondern auch in Besitz einer Schusswaffe sowie im Nahkampf ausgebildet. Eine Sondereinsatzgruppe der Gendarmerie drang daraufhin in kugelsicheren Westen, maskiert und mit Schutzschildern in das Haus des Beschwerdeführers ein. Obwohl der Beschwerdeführer, nachdem er von den Beamten zu Boden gezwungen worden war und ihm Handschellen angelegt worden waren, erklärte, mit der Polizei kooperieren zu wollen, wurde er auf einen Tisch gelegt, völlig entkleidet, nach Waffen durchsucht und wieder angezogen.

Vor dem EGMR rügte der Beschwerdeführer, dass seine Festnahme – insbesondere seine vollständige Entkleidung und Perlustrierung – eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung entgegen Art. 3 EMRK darstelle. Der EGMR konstatiert eingangs, dass eine Misshandlung einen Mindestgrad an Schwere erreichen muss, um in den Anwendungsbereich des Art. 3 EMRK zu fallen. Die Beurteilung des Mindestgrads an Schwere sei allerdings relativ und von den Umständen des Einzelfalls, wie etwa von der Dauer der Behandlung, ihren körperlichen und seelischen Auswirkungen, und in einigen Fällen dem Geschlecht, dem Alter und dem Gesundheitszustand

des Opfers abhängig (Z 35). Eine Untersuchung, die auf angemessene Weise, mit gebührender Achtung vor der Würde des Menschen und zu einem berechtigten Zweck durchgeführt wird, könne mit Art. 3 EMRK vereinbar sein. Wenn jedoch die Art, wie eine Durchsuchung durchgeführt wird, erniedrigende Elemente aufweist, welche in signifikanter Weise die unvermeidliche, mit einer Vorgangsweise verbundene Erniedrigung verstärken, sei Art. 3 EMRK berührt (Z 39).

Im vorliegenden Fall merkt der Gerichtshof zunächst an, dass der Beschwerdeführer nicht bloß aufgefordert wurde, sich zu entkleiden, sondern dass er von den Gendarmeriebeamten entkleidet wurde, während er sich in einer besonders hilflosen Situation befand. Selbst wenn man das spätere Vorbringen des Beschwerdeführers außer Acht lässt, dass ihm während dieser Zeit die Augen zugehalten worden seien, was von den innerstaatlichen Gerichten jedoch nicht festgestellt werden konnte, findet der EGMR, dass diese Behandlung eine derart in die Privatsphäre eingreifende und potentiell erniedrigende Maßnahme darstellte, dass sie nicht ohne einen zwingenden Grund hätte angewendet dürfen. Es sei jedoch kein Argument vorgebracht worden, das gezeigt hätte, dass die „strip search“ notwendig und aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt gewesen wäre. Der Gerichtshof merkt in diesem Zusammenhang an, dass der Beschwerdeführer, der bereits mit Handschellen gefesselt war, bloß nach Waffen durchsucht wurde und nicht nach Drogen oder anderen kleinen Objekten, die man nicht bereits auf Grund einer bloßen Leibesvisitation hätte entdecken können, ohne den Beschwerdeführer vollständig zu entkleiden (Z 40). Im Lichte der Umstände des vorliegenden Falls habe die beim Beschwerdeführer durchgeführte „strip search“ eine ungerechtfertigte Behandlung von ausreichender Schwere dargestellt, um als „erniedrigend“ i.S.d. Art. 3 EMRK qualifiziert werden zu können (abweichende Meinung von Richter Loucaides sowie von Richter Jebens, gefolgt von Richter Hajiyev).

6. Vereinbarkeit der Verhängung einer Untersuchungshaft von mehr als zwei Jahren mit Art. 5 Abs. 3 EMRK
Urteil vom 25. Jänner 2007, HESSE gegen Österreich,
Appl. 26186/02 (newsletter 2007, 25)

In diesem Urteil lehnt der EGMR in Fortführung seiner ständigen Rechtsprechung die Angabe einer abstrakten Maximaldauer der Untersuchungshaft ab und kommt zum Ergebnis, dass auch eine Haft von deutlich mehr als zwei Jahren auf Grund der Um-

stände des konkreten Einzelfalls als angemessen und somit vereinbar mit Art. 5 Abs. 3 EMRK angesehen werden kann.

Der Beschwerdeführer, der wegen Heroinschmuggels zu einer Haftstrafe von zwölf Jahren verurteilt worden ist (diese wurde von der Oberinstanz auf zehn Jahre reduziert), rügte eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 EMRK wegen ungerechtfertigter und überlanger Verhängung der Untersuchungshaft über ihn (zwei Jahre und fast vier Monate). Bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der (Fort-)Dauer der Untersuchungshaft betrachtet der EGMR das Fortbestehen eines hinreichenden Tatverdachts als *conditio sine qua non*; auch dieser sei allerdings nach einiger Zeit als alleinige Begründung unzureichend. Vielmehr müsse in solchen Fällen dargelegt werden, dass andere Gründe – wie etwa Fluchtgefahr oder Wiederholungsgefahr – das Fortbestehen des Freiheitsentzugs rechtfertigen. In solchen Fällen werde von den zuständigen nationalen Behörden zudem verlangt, das Verfahren mit „erforderlicher Sorgfalt“ zu führen.

Im Hinblick auf den Haftgrund der Fluchtgefahr hält der Gerichtshof unter Berufung auf sein Urteil vom 27. Juni 1968, WEMHOFF gegen Deutschland⁴ fest, dass die Schwere der drohenden Haftstrafe alleine ab einer bestimmten Dauer der Untersuchungshaft unzureichend ist. Im vorliegenden Fall verwies die österreichische Prozessvertretung vor allem auf die äußerst prekäre finanzielle Situation des Beschwerdeführers, die durch den gegen ihn erhobenen Deliktsvorwurf weitgehend verloren gegangene soziale Integration in seiner gesellschaftlichen Umgebung, seine Kontakte zum Ausland und seine deutsche Staatsangehörigkeit (im Lichte fehlender Grenzkontrollen im Schengenraum zwischen Österreich und Deutschland). Zudem wurde darauf hingewiesen, dass der im Hintergrund stehenden kriminellen Organisation ein beachtlicher Vermögenswert verloren gegangen ist, sodass der Beschwerdeführer hätte versuchen können, aus Sicherheitsgründen unterzutauchen. Angesichts dieser Umstände akzeptierte der EGMR, dass alternative effektive Maßnahmen zur Sicherstellung des Aufenthalts des Beschwerdeführers in Österreich – wie etwa die Verhängung einer Kautions oder der Entzug der Reisedokumente – als ungeeignet eingeschätzt worden waren (Z 47).

Betreffend die von der nationalen Behörde an den Tag gelegten „erforderlichen Sorgfalt“ hielt der EGMR fest, dass der Fall des Beschwerdeführers insofern komplex gewesen ist, als es sich bei Drogenhandel um ein schwerwiegendes Delikt handelt, das

zudem in Verbindung mit einem international, in mehr als zwei Ländern operierenden Suchtgiftring begangen worden war (Z 51). Der Gerichtshof trat mit 4:3-Stimmen dem Vorbringen der österreichischen Prozessvertretung, die längere Untersuchungshaft sei dadurch gerechtfertigt gewesen, dass die zügig durchgeführten Ermittlungen Bezüge zu mehreren europäischen Staaten aufgewiesen haben und die Sammlung der Beweismittel daher im Vorverfahren mittels Rechtshilfeersuchen an mehrere europäische Staaten erfolgen musste, nicht entgegen. Deshalb, so der EGMR, war die Länge der Untersuchungshaft angemessen i.S.v. Art. 5 Abs. 3 EMRK (gemeinsame abweichende Meinung der Richter Rozakis, Tulkens und Spielmann).

B. Urteile gegen andere Staaten

Öffentlicher Dienst und civil rights – neue Rechtsprechungslinie
Urteil vom 19. April 2007 (Große Kammer), ESKELINEN u.a. gegen Finnland,
Appl. 63235/00 (ÖJZ 2008, 35; newsletter 2007, 94)

Mit diesem Urteil der Großen Kammer verwirft der EGMR die Kriterien seiner ständigen Rechtsprechung seit seinem Urteil PELLEGRIN gegen Frankreich⁵, wonach bei der Beurteilung der Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 EMRK auf öffentliche Bedienstete von einem funktionellen Kriterium ausgegangen werden muss, das sich auf die Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bediensteten gründet. Stattdessen ist die Anwendbarkeit dieser Bestimmung nur dann zu verneinen, so der EGMR nunmehr, wenn das innerstaatliche Recht die Anrufbarkeit eines Gerichts für die in Rede stehende Stelle oder Bedienstetenkategorie ausdrücklich ausschließt und dieser Ausschluss durch objektive Gründe im Interesse des Staats gerechtfertigt ist.

Im Fall STOJAKOVIC gegen Österreich⁶ hatte der Gerichtshof noch in Übereinstimmung mit seinem Urteil PELLEGRIN auf die Art der Aufgaben des Beamten und seine mit dem Posten verbundenen Kompetenzen abgestellt und eine Ausnahme einer Streitigkeit anlässlich der Versetzung des Leiters einer Bundesstaatlichen Untersuchungsanstalt vom Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 EMRK auf Grund der Ähnlichkeit dessen Aufgaben mit jenen eines Leiters einer vergleichbaren privaten Einrichtung verneint.

4 Appl. 2122/64, Serie A-7.

5 Urteil vom 8. 12. 1999, Appl. 28541/95, ÖJZ 2000, 695.

6 Urteil vom 9. 11. 2006, Appl. 30003/02, newsletter 2006, 299.

Im vorliegenden Fall jedoch, der erneut die Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 EMRK auf Streitigkeiten zwischen Staat und öffentlichen Bediensteten in Bezug auf deren Arbeitsverhältnisse betrifft, kommt der EGMR zum Schluss, dass das funktionale Kriterium die Analyse der Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 EMRK in Verfahren, in denen Beamte Partei sind, nicht vereinfacht hat und deshalb der Weiterentwicklung bedarf.

Der Sachverhalt des Ausgangsstreits betrifft Polizisten, die sich – bis zum Obersten Verwaltungsgericht Finnlands – erfolglos gegen die Streichung ihrer individuellen Gehaltszuschüsse gerichtlich zur Wehr gesetzt hatten. In ihrer Beschwerde an den EGMR rügen sie eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK wegen überlanger Verfahrensdauer sowie Unterbleibens einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Bemerkenswert ist, dass sich der Gerichtshof in seiner Begründung ausdrücklich am Gemeinschaftsrecht, insbesondere an der ständigen Rechtsprechung des EuGH seit JOHNSTON⁷ zum weiten Anwendungsbereich wirksamer richterlicher Kontrolle und an Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU, orientiert. Demnach schließe die Befugnis dieses Beamten, öffentliche Gewalt auszuüben, richterliche Kontrolle nicht aus, wenn sich der Betreffende auf ein durch das Gemeinschaftsrecht gewährtes subjektives Recht stützen könne (Z 60).

Der EGMR anerkennt auch, dass es in erster Linie Sache der Vertragsstaaten, insbesondere der zuständigen nationalen Gesetzgeber ist, ausdrücklich diejenigen der Souveränität eines Staates immanenten Bereiche des öffentlichen Dienstes samt der Ausübung von Ermessen zu identifizieren, innerhalb welcher Individualinteressen zurücktreten müssen (Z 61). Der Gerichtshof würde lediglich seine Aufsichtsfunktion innerhalb des Subsidiaritätsprinzips ausüben. Für den Fall, dass das nationale Rechtssystem den Zugang zu einem Gericht ausschließt, so der EGMR, werde der Gerichtshof prüfen, ob die Streitigkeit als solche tatsächlich die Anwendbarkeit der Ausnahme vom Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK rechtfertigt.

Damit sich ein Staat auf den Status eines öffentlichen Bediensteten mit der Folge des Ausschlusses des in Art. 6 EMRK enthaltenen Schutzes berufen kann, müssen nach Auffassung des EGMR zusammenfassend daher die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sein: Erstens muss das innerstaatliche Recht ausdrücklich die Anrufbarkeit eines Gerichtes für die in Rede stehende Stelle oder Bedienstetenkategorie

⁷ Rs. 222/84, Marguerite Johnston v. Chief Constable of the Royal Ulster Constabulary, [1986] ECR 1651, § 18.

ausschließen. Zweitens muss dieser Ausschluss durch objektive Gründe im Interesse des Staates gerechtfertigt sein. Die bloße Tatsache, dass der Antragsteller in einem Bereich oder in einer Abteilung tätig ist, die an der durch das öffentliche Recht übertragenen Ausübung von Gewalt partizipiert, ist für sich alleine genommen nicht ausschlaggebend. Damit der Ausschluss gerechtfertigt werden kann, reicht es nicht aus, dass der Staat dartut, dass der fragliche Beamte an der Ausübung öffentlicher Gewalt teilnimmt oder dass ein „besonderes Band der Treue und Loyalität“ zwischen Beamten und dem Staat als Arbeitgeber besteht.

Der Staat muss auch dartun, dass sich der fragliche *Streitgegenstand* auf die Ausübung der Staatsgewalt bezieht oder dass das besondere Band in Frage gestellt wird. Alleine auf der Basis der spezifischen Natur des Verhältnisses zwischen Staat und Beamtem existiert folglich grundsätzlich keine Rechtfertigung für den Ausschluss der Garantien des Art. 6 EMRK im Bereich gewöhnlicher Arbeitsrechtstreitigkeiten, wie etwa über Gehälter, Zuschüsse oder ähnliche Rechte. Im Ergebnis sei somit von einer Vermutung für die Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK auszugehen (Z 62).

Gleichzeitig betont der Gerichtshof, dass diese Begründung auf die Situation öffentlicher Bediensteter beschränkt ist, die sich von anderen Fällen, welche außerhalb der zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten des Art. 6 Abs. 1 EMRK liegen (so etwa Asylwesen, Aufenthaltsbewilligungen, etc.), unterscheidet.

Für den vorliegenden Fall ist es nach Ansicht des EGMR unbestritten, dass die Beschwerdeführer allesamt nach dem innerstaatlichen Gericht Zugang zu einem Gericht hatten. Art. 6 EMRK sei daher auf den konkreten Sachverhalt anwendbar. Auf Basis dessen stellte der Gerichtshof daraufhin eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK hinsichtlich der Verfahrenslänge sowie von Art. 13 EMRK, nicht aber von Art. 6 Abs. 1 EMRK wegen des Unterbleibens einer mündlichen Verhandlung, fest. Die Entscheidung wurde mit 12:5 Stimmen gefällt (gemeinsame abweichende Meinung der Richter Costa, Wildhaber, Türmen, Borrego Borrego und Jočiene).

21. April 2008
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt